
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 21

Duisburg/Essen, den 01.09.2023

Seite 659

Nr. 105

**Siebte Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für das Studienfach Kommunikationswissenschaft
im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 30. August 2023**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Studienfach Kommunikationswissenschaft im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Duisburg-Essen vom 12.05.2015 (Verkündungsblatt Jg. 13, 2015 S. 259 / Nr. 66), zuletzt geändert durch die sechste Änderungsordnung vom 19.09.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 729 / Nr. 132), wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 Modulinhalt und Qualifikationsziele wird der Wortlaut:

„In diesem Modul kann ein Praktikum angerechnet werden. Verrechnet werden kann ein „großes“ oder ein „kleines“ Praktikum. Für ein „kleines Praktikum“ können 4 CP (benoteter Praktikumsbericht von 3 Seiten; 150 Stunden / mind. 3 Wochen Praktikum) und für ein „großes Praktikum“ (benoteter Praktikumsbericht von 5 Seiten; 210 Stunden / 5 Wochen Praktikum) können 7 CP angerechnet werden.“

ersetzt durch den Wortlaut:

„In diesem Modul kann ein Praktikum gemäß den Praktikumsrichtlinien des Fachs angerechnet werden.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids des Dekans der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 13.07.2023.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts

der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 30. August 2023

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

